

Der Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. gibt Steuertipps zu Zahnersatzleistungen

# So setzen Sie eine hohe Zahnarztrechnung ab

**Gebiss, Implantat, Zahnersatz – damit kommen auf den oder die Betroffene\*n hohe Kosten zu. Was die Krankenkasse übernimmt, welche Kosten von der Steuer abgesetzt werden können und wie das funktioniert, erklärt der Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) anhand eines Rechenbeispiels.**

Die schlechte Nachricht für alle, die einen Zahnersatz benötigen: Von der gesetzlichen Krankenkasse gibt es lediglich den „befundbezogenen Festzuschuss“, das sind 50 Prozent der Kosten für eine Standardlösung. Ein Patient zahlt also mindestens die Hälfte für seine Brücke, Krone oder das Implantat aus eigener Tasche. Entscheidet er sich darüber hinaus für eine kostspieligere Behandlungsmethode, wird es entsprechend teurer.

Die gute Nachricht: Alle selbst gezahlten Kosten können Patienten als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung eintragen.

Hier ein Rechenbeispiel: Ein Patient entscheidet sich für ein Implantat in Höhe von 1.900 Euro.

- 750 Euro setzt die gesetzliche Krankenkasse für die Regelversorgung einer Zahn-

lücke an, wie sie bei dem Beispielpatienten vorliegt.

- 375 Euro erhält er als befundbezogenen Festzuschuss (50 Prozent der Regelversorgung).
- 1.525 Euro muss der Patient selbst bezahlen.

Übrigens: Wer in den vorangegangenen fünf Jahren regelmäßig zum Zahnarzt gegangen ist, sichert sich einen Extra-Bonus seiner Krankenkasse in Höhe von 20 Prozent.

Für unseren Beispielpatienten wie für alle anderen gilt: Vom Zahnersatz über Zahnimplantate bis zum Knochenaufbau können alle selbst bezahlten Kosten in der Steuererklärung angegeben werden.

Auch die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung können Sie als außergewöhnliche Belastung in die Steuererklärung eintragen.

Viele Zahnärzte bieten ihren

Patienten an, teure Behandlungen in Raten zu zahlen. Entscheidet sich ein Patient für eine Ratenzahlung, die über beispielsweise zwei Jahre läuft, muss er seine Zahlungen in zwei Steuererklärungen angeben.

Unser Tipp: Hohe Zahnarztrechnungen sollten innerhalb eines Jahres beglichen werden, damit die Kosten in einer einzigen Steuererklärung angegeben werden können. Das Gleiche gilt für alle anderen Ausgaben, die zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen, wie zum Beispiel die Rechnung des Kieferorthopäden oder andere Krankheitskosten.

Der Grund: Bei außergewöhnlichen Belastungen muss ein Steuerzahler zunächst eine bestimmte Summe überschreiten, bevor das Geld abgesetzt werden kann. Diese bestimmte Summe wird „zumutbare



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

**Trotz Krankenkassenzuschuss ist der Eigenanteil bei Zahnersatz hoch. Er lässt sich aber bei der Steuer absetzen.**

Eigenbelastung“ genannt und anhand von Faktoren wie Familienstand oder Anzahl der Kinder berechnet.

Wenn die zumutbare Belastungsgrenze mit den Kosten für den Zahnersatz oder anderen außergewöhnlichen Belastungen überschritten wird, wirkt sich jeder einzelne Euro steuerlich aus. Wer mit seinen Kosten allerdings nur einen

Cent unter der Eigenbelastung liegt, kann nichts absetzen. Mit jeder neuen Steuererklärung muss ein Steuerzahler diese finanzielle Grenze aufs Neue überschreiten. Deshalb sollten Sie alle übrigen Ausgaben, die als außergewöhnliche Belastung gelten, sammeln und die Kosten auf einen Schlag in der Steuererklärung angeben.

Quelle: VLH

## 5 Termine

### Kreisverband Vorpommern-Greifswald

Dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung.

### Kreisverband Neubrandenburg

Dienstags, 11–13.30 Uhr: Sprechzeit.

### Ortsverbände Grimmen, Barth, Ribnitz, Stralsund Land

1. Dienstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Männerfrühstück.
  1. Donnerstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Frauenfrühstück.
- Veranstaltungsort ist jeweils das AWO-Café Grimmen.

### Kreisverband Parchim

Dienstags, 9–12 Uhr: Sprechzeit und Sozialberatung, Vergabe von Terminen für die Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

### Kreisverband Wismar

1. April, 13–16 Uhr: Rechtsberatung.
15. April, 9.30–11.30 Uhr: Klönfrühstück, Anm. bis zum 14. April.
21. April, 14–16 Uhr: Frühlingsfest mit Kaffee und Kuchen, Anmeldung bis zum 14. April.
29. April, 13–16 Uhr: Rechtsberatung. Anmeldung bis 28. April.

## Rechtsberatung

**Grevesmühlen / Wismar:** 1. April, **Parchim:** 8. April, **Anklam:** 15. April, **Güstrow und Schwerin:** 22. April. Es berät Doreen Rauch. **Greifswald:** 14. April, **Rügen und Stralsund:** 21. April, **Neustrelitz und Röbel:** 28. April. Es berät Donald Nimsch.

**Rostock:** jeden Mittwoch, bitte im Landesverband anmelden.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater\*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).



## Aktuelle Urteile

### Erbchaftsteuer: Zwei Erbfälle – zweimal Pauschale

Die sogenannte Erbfallkostenpauschale (in Höhe von 10.300 Euro) ist auch einem Nacherben zu gewähren, der zwar nicht die Beerdigungskosten, aber andere mit der Abwicklung des Erbfalls entstandene Aufwendungen getragen hat. In dem konkreten Fall vor dem Finanzgericht Münster ging es um eine Frau, die Nacherbin ihrer verstorbenen Tante wurde, die kurz vor dem Ehemann (der Vorerbe) gestorben ist. Die Nich-

te beantragte die Erbfallkostenpauschale mit der Begründung, sie habe die Beerdigungskosten ihrer Tante sowie weitere Abwicklungskosten hinsichtlich des Nachlasses getragen. (Sie legte eine Rechnung des Amtsgerichts über 40 Euro für die Erteilung des Erbscheins und die Testamentseröffnung vor, jedoch keinen Nachweis über die Beerdigungskosten.) Das Finanzamt berücksichtigte die Erbfallkostenpauschale nicht – zu Unrecht. Von der Erbfallkostenpauschale werden neben

den Beerdigungskosten auch die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung und Regelung des Erwerbs entstandenen Kosten umfasst. Der Erwerber muss lediglich nachweisen, dass ihm derartige Kosten entstanden sind – egal in welcher Höhe. Es handele sich außerdem um zwei Erwerbsvorgänge: zum einen um den Erwerb des Vorerben beim Tod des Erblassers und zum anderen um den Erwerb des Nacherben beim Tod des Vorerben (FG Münster, 3 K 3549/17). *wb*



## Kontakt

**Kreisverband Demmin:** Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

**Kreisverband Güstrow:** Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

**Kreisverband Ludwigslust:** Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

**Kreisverband Röbel:** Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

**Kreisverband Neubrandenburg:** Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax:

0395/37 95 16 22.

**Kreisverband Nordvorpommern:** Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

**Kreisverband Nordwestmecklenburg:** Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

**Kreisverband Parchim:** Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

**Kreisverband Rostock:** Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

**Kreisverband Rügen:** Störtebeker Straße 30,

18528 Bergen / Rügen, Tel.: 03838/20 34 81, Fax: 03838/40 46 18.

**Kreisverband Schwerin:** Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

**Kreisverband Stralsund:** Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

**Kreisverband Vorpommern-Greifswald:** Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

**Kreisverband Wismar:** Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.